

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Studienjahr 1999/2000

Ausgegeben am 3. Februar 2000

16. Stück

193. Verlautbarung des Studienplans für den Universitätslehrgang für akademische Gesundheitsdienstexperten
194. Verlautbarung des Studienplanes für den Universitätslehrgang Public Health – öffentlicher Gesundheitsdienst (MAS)

193. Verlautbarung des Studienplans für den Universitätslehrgang für akademische Gesundheitsdienstexperten

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat den Studienplan mit GZ 52.308/1-I/D/2/2000 vom 12. Jänner 2000 nicht untersagt.

Studienplan für den

UNIVERSITÄTSLEHRGANG FÜR AKADEMISCHE GESUNDHEITSDIENSTEXPERTEN an der Medizinischen Fakultät Innsbruck Institut für Hygiene und Sozialmedizin - School of Public Health

1. *Lehrgangsleitung*

Univ. Prof. Dr. med. Walter KOFLER,
Prof. Dr. med. Kurt WEITHALER,
Univ. Prof. Dr. Peter LERCHER
ein Vertreter der Sanitätsbehörde

2. *Konzeption des Universitätslehrganges gemäß §23 UniStG*

Der Universitätslehrgang wird von der School of Public Health in ihrer Funktion als Akademie für das Öffentliche Gesundheitswesen durchgeführt. Er soll Amtsärzten eine Erweiterung von Wissens, Fertigkeiten und Einstellungen bieten, bei der auf Grundlage der österreichspezifischen fachlichen Anforderungen auch dem internationalen Kontext verstärkt Rechnung getragen wird. Der Lehrgang ist aus 6 Modulen aufgebaut. Die Module 14, 15 und 16 entsprechen den im Rahmen des Amtsarzturses in Innsbruck vermittelten Lehrinhalten. Die erfolgreiche Absolvierung dieses Amtsarzturses kann daher voll anerkannt werden. Der Unterrichtsumfang entspricht (insgesamt 39 SS bzw. Credits im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen, ECTS). Der Universitätslehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen und führt zur Bezeichnung "Akademische/r Gesundheitsdienstexperte/In". Diese Ausbildung kann für den Erwerb der Bezeichnung „Master of advanced Studies (Public Health - Öffentlicher Gesundheitsdienst)“ anerkannt werden. Mit dem Erwerb des „MAS- (PH -ÖGD)“ werden die fachlichen Voraussetzungen für internationale Berufsbilder abgedeckt, die einen Master Public Health in internationalen Behördenfunktionen (Public Health Officer) voraussetzen. Das Konzept des Universitätslehrgangs verfolgt damit einen stufenweisen Ausbau in der Internationalisierung und Akademisierung behördlich tätiger Ärzte.

3. *Ziele – Bedarf*

Für viele hochqualifizierte Berufe bestehen in Österreich berufsgruppenbezogene universitätsunabhängige postgraduale Ausbildungssysteme, um deren kontinuierliche Anpassung an die Erfordernisse des Berufsalltags die Berufsgruppen bzw. die zuständigen verantwortlichen Institutionen bemüht sind. Parallel zu den daraus erwachsenden, vornehmlich an der unmittelbaren Umsetzbarkeit orientierten Änderungen in den Ausbildungsinhalten führt der wissenschaftliche Fortschritt im universitären Bereich zu erweiterten Sichtweisen. Ihre Berücksichtigung ist zwar nicht Voraussetzung für eine korrekte Ausübung des jeweiligen Berufsbildes, stellt aber eine wertvolle Bereicherung für die individuelle Tätigkeit dar. Besonders bedeutsam ist die systematische

Verknüpfung zwischen den unmittelbar anwendungsorientierten Aspekten und den akademischen Entwicklungen für die Reflexion über die Grundlagen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten dieser gesellschaftlich so bedeutsamen Berufsbilder. Als Instrument, um ausgewählten Vertretern derartiger hochqualifizierten Berufe den Zugang zur akademischen Weiterentwicklung in ihrem Beruf zu eröffnen, bietet das UniStG die Möglichkeit Universitätslehrgänge einzurichten. Mit dem Erwerb der Bezeichnung „Akademischer“ (z.B. Akademischer Gesundheitsdienstexperte/ Gesundheitsdienstexpertin) können Absolventen derartiger ULG ihre besondere Qualifikation auch öffentlich ausweisen.

Die medizinischen Fachkräfte im Öffentlichen Gesundheitswesen verfügen mit dem Physikatskurs über ihr historisch gewachsenes und bewährtes eigenes postgraduales Qualifikationssystem, das sich an den spezifischen österreich -bezogenen Anforderungen orientiert. Mit dem ULG „Akademischer Gesundheitsdienstexperte“ soll ihnen diese Möglichkeit der Vertiefung und Ausweitung ihres Berufsverständnisses geboten werden. Der ULG stellt damit eine Brücke zwischen Gesundheitsbehörde und Universität dar. Er ersetzt nicht den Physikatskurs als Voraussetzung für die Tätigkeit im innerösterreichischen Behördenbereich.

Den Absolventen des ULG „Akademischer Gesundheitsdienstexperte“ wird darüberhinaus eine akademische Karriere eröffnet, da dieser Universitätslehrgang zur Gänze für den Erwerb eines Master, und zwar für den „MAS -Public Health Öffentliches Gesundheitswesen“ anrechenbar ist. Damit wird erstmals eine in Österreich absolvierbare Ausbildung angeboten, die den Einstieg in internationale Tätigkeiten im Öffentlichen Gesundheitswesen ermöglicht.

In Österreich gibt es derzeit kein vergleichbares Angebot.

4. Dauer und Gliederung

Der gesamte Universitätslehrgang ist modular aufgebaut und umfaßt mindestens 39 Semesterwochenstunden. Dies entspricht 39 Credits gem. ECTS. Er besteht aus den Modulen 1, 2, 11, 14, 15 und 16. Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zumindest zwei Semester und ist innerhalb von 4 Jahren *nach Erwerb des ersten Moduls* abzuschließen. Diese Ausbildung wird mit einer kommissionellen Prüfung abgeschlossen. Sie kann Grundlage für das Aufbaustudium zum Master sein.

5. Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt an der Universität Innsbruck.

- Zulassungsvoraussetzung gemäß §23, Absatz 2, Ziffer 3, UniStG für den gesamten Universitätslehrgang ist der Abschluss eines in Österreich anerkannten Studiums für (Human-) Medizin.

Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze kann die Lehrgangsführung Interessenten, die nur die Module 1, 2 oder 11 besuchen wollen, zum Besuch dieser Module zulassen, sofern sie

- den Abschluss eines in Österreich anerkannten Universitäts- und Hochschulstudiums aller Studienrichtungen, oder eine gleichgestellte ausländische Graduierung,
- oder der Abschluss eines Fachhochschulstudienganges mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in einem gesundheitsbezogenen Beruf,
- oder die erfolgreiche Studienberechtigungsprüfung (Matura) oder Berufsreifepfung und Abschluss einer postsekundären Berufsausbildung (FHS oder Akademie, Sonderausbildung für leitende oder lehrende Personen im Krankenhauswesen) und eine mindestens dreijährige

leitende oder lehrende Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, sofern die Lehrgangsführung feststellt, dass dadurch die Gleichwertigkeit im Einzelfall gegeben ist

nachweisen können.

Für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichzuhaltenden Einrichtung abgelegt worden sind, sind die Bestimmungen des UniStG anzuwenden.

Module, deren erfolgreicher Besuch im Rahmen eines anderen Angebots der SPH oder deren erfolgreiche neuerliche Evaluierung im Sinne von 10d) innerhalb der letzten vier Jahre nachgewiesen werden kann, können auf Antrag angerechnet werden.

Der erfolgreiche Abschluss des in Innsbruck durchgeführten Physikatskurses wird als Nachweis für die Module 14, 15 und 16 anerkannt, sofern der erfolgreiche Abschluss nicht länger als vier Jahre zurückliegt. Bei Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung einer Landessanitätsdirektion oder des zuständigen Bundesministeriums über die erfolgreiche Tätigkeit als behördlich tätiger Arzt kann die Lehrgangsführung diese Bestätigung als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss der Module 14, 15 und 16 anerkennen.

Es ist auch der Besuch einzelner Module möglich, sofern eine entsprechende Mindestteilnehmerzahl die Durchführung des Universitätslehrgangs oder des Moduls ermöglicht.

Für die einzelnen Module bzw. den gesamten Universitätslehrgang sind vom Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin Unterrichtsgelder, Aufnahmegebühren und Prüfungsgelder zu entrichten. Ihre Höhe wird von dem dazu gem. UniStG zuständigen Gremium festgelegt.

6. Unterrichtssprachen und Veranstaltungsräume

Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

Die Veranstaltungen finden in den Räumen der Medizinischen Fakultät Innsbruck statt, insbesondere im Institut für Hygiene und Sozialmedizin, oder an anderen von der Lehrgangsführung festgesetzten Räumlichkeiten entsprechend dem thematischen Inhalt der Lehrveranstaltung.

Es ist auch eine Durchführung von einzelnen Modulen oder des gesamten ULG außerhalb Innsbrucks, z.B. in Kooperation mit einer anderen medizinischen Fakultät oder einer Landessanitätsdirektion zulässig

7. Pflicht- und Wahlfächer der Abschlussprüfung

1. Semester:

Modul 1 (Basismodul zum Verständnis von Gesundheit, Krankheit und 7
Erholungsbedürftigkeit

Modul 2 (Rahmenbedingungen für Gesundheit und gesundheitsbezogenes 6
Handeln)

Modul 11 (Epidemiologie für die sekundäre Versorgungsebene) 8

2. Semester:

Modul 14 (Grundlagen ärztlicher Behördentätigkeit) 7,5

Modul 15 (amtsärztlicher Dienst 1) 5,5

Modul 16 (amtsärztlicher Dienst 2) 5

Semester-
stunden:

Bei Bedarf können Lehrveranstaltungen auch ausserhalb der vorlesungsfreien Zeit gem. § 23 Absatz 1 durchgeführt werden.

Die SPH ist bemüht, moderne Unterrichtsmethoden zur Anwendung zu bringen. Daher können Lehrveranstaltungen in der Art ihrer Durchführung verändert werden (z.B. problemorientierter Unterricht anstelle von Vorlesungen). Die Anrechenbarkeit der Credits wird dadurch nicht beeinflusst.

8. Zuteilung von Credits gem. ECTS System

Module sind problemorientiert zusammengestellte Unterrichtseinheiten. Die Unterrichtseinheiten eines Moduls können daher aus unterschiedlichen Fachdisziplinen stammen. Das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen ECTS orientiert sich wesentlich stärker an einzelnen Fachdisziplinen. Trotzdem ist eine Anrechenbarkeit von Unterrichtseinheiten nach dem ECTS möglich. Dabei wird für eine Semesterstunde Vorlesung (entsprechend 15 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) ein Credit Point vergeben. Bei der Ermittlung der zuerkennbaren Credits ist zu berücksichtigen, ob die Lehreinheiten, die einem Fachgebiet zuzuordnen sind, auch für sich alleine betrachtet aufeinander aufbauend ein der Anzahl an zuerkannten Credits entsprechendes Ausbildungsniveau erwarten lassen. So werden bei erfolgreichem Absolvieren der Module 1, 2 und 11 16 Credits für "Statistik und Epidemiologie" erworben.

9. Unterrichtsplan des Universitätslehrganges

<i>Modul</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Semesterwochenstunden</i>	<i>Mindestanwesenheit</i>
Modul 1 Basis für ganzheitliche Sicht von Gesundheit, Krankheit und Erholungsbedürftigkeit	Das erste Modul dient der Einführung in prozeßhaftes Verstehen von Gesundheit, Krankheit und Erholungsbedürftigkeit, der Einführung in dafür geeignetes fachbezogenes (wissenschaftliches) Denken, in die WHO-Strategie "Gesundheit für alle" und die grundsätzliche Bedeutung unterschiedlicher Gesundheitsbezüge (präventiv, promotiv, kurativ rehabilitativ) sowie wichtiger Zugänge (Epidemiologie, Kommunikation, Evaluation, Statistik, Datenverarbeitung)	7	90%
Modul 2 Rahmenbedingungen für Gesundheit und gesundheitsbezogenes Handeln	In diesem Modul werden wichtige Voraussetzungen (z.B. Geoökologie, Health Economics, Relevanz gesellschaftlicher Bezüge, Gesundheitsrelevanz der biologisch-technischen Umwelt und Beispiele für Einflußmöglichkeiten, z.B. Planungsprinzipien, Management, Zeitorganisation u.ä.) vorgestellt	6	90%
Modul 14 „Grundlagen ärztlicher Behördentätigkeit“	In diesem Modul werden die wichtigsten Grundlagen behördlicher ärztlicher Tätigkeit (insb. allgemeine Rechtsgrundlagen, Trinkwasser-, Bäder-, Abfall-, Immissions-, Seuchenhygiene, Lebensmittelaspekte, Impfwesen u.ä.) vermittelt	7,5	80%
Modul 15 (amtsärztlicher Dienst 1)	In diesem Modul werden Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen für die praktische Ausübung behördlicher Funktionen im Zusammenhang mit intramuraler Versorgung, verhaltenswissenschaftlichen Aspekten, Strahlenschutz, Gerichtsmedizin, Einführung in Statistik und Epidemiologie, Bescheinigungen) vermittelt	5,5	80%
Modul 16 amtsärztlicher Dienst 2	Dieses Modul dient der Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen für präventive und promotive Tätigkeiten, u.a. über Anwendung des Anlagen- und, Umweltrechts, Raumplanung, Arbeitsmedizin, Begutachtungstätigkeit u.ä.	5	80%

Modul 11 Epidemiologie für die sekundäre Versorgungsebene (PHC-Strategie)	In diesem Modul werden die Kenntnisse in Epidemiologie vermittelt, die von einem PHC-Professional auf sekundärer Versorgungsebene erwartet werden	8	80%
---	---	---	-----

10. Prüfungsordnung

a) Qualifizierung:

Die TeilnehmerInnen haben nach jedem Modul eine mündliche Prüfung bei einem dazu vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellten Mitglied des Lehrkörpers über den Stoff des Moduls abzulegen. Der erfolgreiche Nachweis der Prüfungen über die Module (bzw. der Nachweis ihrer Anerkennung) ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung. Die Abschlußprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates als Stellvertreter, einem internationalen Prüfer aus dem Kreis der Lehrpersonen des Universitätslehrgangs, einem Vertreter des Vereins SPH sowie nach Möglichkeit einem Vertreter der Tiroler Landessanitätsdirektion oder des zuständigen Bundesministeriums zusammen. Die Entscheidungen werden vom Vorsitzenden im Konsens mit dem Stellvertreter und dem allenfalls anwesenden Vertreter der Sanitätsbehörde getroffen.

Die Prüfer können sich in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung durch andere Fachkräfte vertreten lassen.

b) Zertifikat und Berufsbezeichnungen:

Für die Einzelprüfungen sind auf Anforderung Bestätigungen auszustellen. Der erfolgreiche Abschluß des Lehrganges wird durch ein Universitätslehrgangs-Zertifikat bescheinigt. Den AbsolventInnen ist nach Erfüllung aller Voraussetzungen ein Gesamtzeugnis auszufolgen, in dem alle belegten Lehrveranstaltungen, der Erfolg der abgelegten Prüfungen und der mündlichen Abschlußprüfung anzuführen sind.

Mit dem erfolgreichen Abschluß des Universitätslehrganges wird die Bezeichnung "*Akademische/r Gesundheitsdienstexperte/Gesundheitsdienstexpertin*" erworben.

c) Mehrfachverwendung von Modulen:

Einmal erfolgreich nachgewiesene Module können für den Erwerb anderer postgradualer Graduierungen der SPH herangezogen werden. Module werden auf Antrag bis zu vier Jahre nach erfolgreicher Prüfung angerechnet. Wird die Möglichkeit genutzt, den Inhalt eines Moduls in einer freiwilligen Evaluierung neuerlich nachzuweisen, kann dieses Modul bis zu vier Jahre nach erfolgreicher freiwilliger Evaluierung für Graduierungen der SPH angerechnet werden.

d) Freiwillige neuerliche Evaluierungen von Lehrinhalten:

Absolventen des Lehrganges (Alumni) wird angeboten, ihre Kenntnisse über die Lehrinhalte der Module regelmäßig einer neuerlichen freiwilligen Evaluierung zu unterziehen. Zur Vorbereitung auf diese Evaluierung können die Alumni die aktuellen Unterrichtsbehelfe anfordern. Die Evaluierung umfaßt drei Teile: Den (neuerlichen) Nachweis des Prüfungsstoffes eines einzelnen Moduls oder der für den Erwerb einer Bezeichnung nötigen Module (ausgenommen das Projekt- und Masterarbeitsmodul), die Evaluierung des konsumierten Unterrichts im Lichte der inzwischen gesammelten Berufserfahrung und die Bereitstellung von bis zu drei Fallbeispielen aus dem freiwillig zu evaluierenden Modul bzw. der freiwillig zu evaluierenden Graduierung. Durch den neuerlichen erfolgreichen Nachweis des Prüfungsstoffes können maximal 50 Punkte erworben werden. Für die Evaluierung des konsumierten Unterrichts durch Ausfüllen der dazu bereitgestellten Fragebögen werden 25 Punkte erworben. Für jedes vorgelegte Fallbeispiel, für das die Unterlagen entsprechend den bereitgestellten Musterblättern für einen problemorientierten Unterricht bereitgestellt werden, werden 8 Punkte gutgeschrieben. Die „Freiwillige neuerliche Evaluierung“ gilt als erfolgreich abgelegt, wenn zumindest 51 Punkte gutgeschrieben worden sind.

Die Termine für die „freiwillige neuerliche Evaluierung“ werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Die „freiwillige neuerliche Evaluierung“ erfolgt durch eine mündliche Prüfung durch einen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission dazu bestellten Angehörigen des Lehrkörpers. Über den Erfolg der „freiwilligen neuerlichen Evaluierung“ ist eine Bestätigung auszustellen.

e) *Applikation:*

In allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges ist der Vorstand des Instituts für Hygiene und Sozialmedizin Applikationsinstanz für die Lehrgangsteilnehmer. Betrifft die Applikation den Vorstand, ist der Dekan der Medizinischen Fakultät Applikationsinstanz.

f) *Wiederholungsprüfungen:*

Bei einer negativen Beurteilung richtet sich die Anzahl der Wiederholungen und die Art der Wiederholungsprüfungen nach den entsprechenden Bestimmungen des UniStG.

11. Evaluation

Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden nach einer den jeweiligen Inhalten angemessenen Methode unter Einbeziehung von Rückmeldungen der TeilnehmerInnen evaluiert. Die Bewährung der Unterrichtsinhalte mit der Praxis soll über die Auswertung der Evaluationen und rückgemeldete Fallbeispiele der Kandidaten im Rahmen der „Freiwilligen neuerlichen Evaluierungen“ erfolgen.

12. Finanzierung

Entsprechend den Bestimmungen des UniStG sowie des Hochschultaxengesetzes ist der Lehrgang für die Universität kostendeckend zu kalkulieren. Der Kursbeitrag pro Credit (15 SSt) beträgt ATS 4.800. Daraus resultiert derzeit ein Kursbeitrag von ATS 187.200 zuzüglich Anmelde- und Prüfungsgebühr. Für den ULG ohne die Module 14, 15 und 16 wird ein Kursbeitrag von pauschal 80.000 S festgesetzt. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung erfolgt im Sinne von §23, Absatz 1, eine Zusammenarbeit mit dem Verein "SPH – Verein zur Förderung WHO-konformer Lehrangebote für Gesundheitsberufe". Entsprechend den Möglichkeiten, die über den Verein SPH geboten werden, können die Kursgebühren insgesamt abgesenkt oder auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühren zuerkannt werden.

Anmeldegebühr:

Die Anmeldegebühr beträgt ATS 2.500.

Prüfungsgebühr:

Die Prüfungsgebühr beträgt ATS 4.000.

Finanzplan – Kalkulation – Ausgaben

(pro 10 Teilnehmer)

Referentenhonorare, Reisekosten, Sonst. Spesen	ATS	1.250.000
Prüfungen	"	135.000
Materialien, Kopien, allg. administrativer Aufwand	"	95.000
Organisatorische Gesamtentwicklung	"	135.000
Inhaltliche Konzeption und Weiterentwicklung	"	190.000
Wissenschaftliche Betreuung	"	95.000
Gesamt	ATS	1.900.000

13. Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für den Universitätslehrgang bzw. für einzelne Module beträgt 15 TeilnehmerInnen.

o.Univ.-Prof. Dr. G. Stöffler

Dekan der Medizinischen Fakultät

194. Verlautbarung des Studienplanes für den Universitätslehrgang Public Health – öffentlicher Gesundheitsdienst (MAS)

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat den Studienplan mit GZ 52.308/3-I/D/2/2000 vom 12. Jänner 2000 nicht untersagt.

Studienplan für den

UNIVERSITÄTSLEHRGANG PUBLIC HEALTH – ÖFFENTLICHER GESUNDHEITSDIENST (MAS)

an der Medizinischen Fakultät Innsbruck

Institut für Hygiene und Sozialmedizin - School of Public Health

1. Lehrgangsleitung

Univ. Prof. Dr. med. Walter KOFLER,
Prof. Dr. med. Kurt WEITHALER,
Univ. Prof. Dr. Peter LERCHER
ein Vertreter der Sanitätsbehörde

2. Konzeption des Universitätslehrganges gemäß §23 UniStG

Der Universitätslehrgang wird von der School of Public Health in ihrer Funktion als Akademie für das Öffentliche Gesundheitswesen durchgeführt. Er soll Amtsärzten eine Erweiterung von Wissens, Fertigkeiten und Einstellungen bieten, bei der auf Grundlage der österreichspezifischen fachlichen Anforderungen auch dem internationalen Kontext verstärkt Rechnung getragen wird. Der Lehrgang umfasst zumindest 8 Modulen. Die Module 14, 15 und 16 entsprechen den im Rahmen des Amtsarzturses in Innsbruck vermittelten Lehrinhalten. Die erfolgreiche Absolvierung dieses Amtsarzturses kann daher voll anerkannt werden. Der Unterrichtsumfang entspricht (insgesamt 52,5 SSt bzw. Credits im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen, ECTS). Der Universitätslehrgang wird mit einer Masterarbeit und einer kommissionellen Prüfung abgeschlossen und führt zur Bezeichnung Master of Advanced Studies (Public Health - Öffentlicher Gesundheitsdienst) anerkannt werden. Mit dem Erwerb des MAS (PH - ÖGD) werden die fachlichen Voraussetzungen für internationale Berufsbilder abgedeckt, die einen Master Public Health in internationalen Behördenfunktionen (Public Health Officer) voraussetzen.

3. Ziele – Bedarf

Für viele hochqualifizierte Berufe bestehen in Österreich berufsgruppenbezogene universitäts-unabhängige postgraduale Ausbildungssysteme, um deren kontinuierliche Anpassung an die Erfordernisse des Berufsalltags die Berufsgruppen bzw. die zuständigen verantwortlichen Institutionen bemüht sind. Parallel zu den daraus erwachsenden, vornehmlich an der unmittelbaren Umsetzbarkeit orientierten Änderungen in den Ausbildungsinhalten führt der wissenschaftliche Fortschritt im universitären Bereich international zu erweiterten Sichtweisen. Durch den Beitritt zur

EU bekommen Anforderungen, die auch den internationalen Spezifika Rechnung tragen, eine immer größere Bedeutung. Im öffentlichen Gesundheitsdienst verdienen auch die Anforderungen Beachtung, die internationale Institutionen (wie die WHO) an die Ausbildung ihrer Mitarbeiter stellen, damit Österreich die dort zustehenden Positionen besetzen kann.

Die medizinischen Fachkräfte im Öffentlichen Gesundheitswesen verfügen mit dem Physikatskurs über ihr historisch gewachsenes und bewährtes eigenes postgraduales Qualifikationssystem, das sich an den spezifischen österreich -bezogenen Anforderungen orientiert. Mit dem ULG Public Health - Öffentlicher Gesundheitsdienst (Master of Advanced Studies) wurde die Möglichkeit geschaffen, die dort erworbenen Fähigkeiten voll in eine international ausgerichtete Masterausbildung zu integrieren. Trotzdem ersetzt dieser ULG nicht den Physikatskurs als Voraussetzung für die Tätigkeit im Behördenbereich in Österreich.

Für den MAS – PH (ÖGD) ist nicht nur der Physikatskurs anrechenbar, sondern auch Module des ULG „Akademischer Gesundheitsdienstexperten/ Gesundheitsdienstexpertin“, bzw. dafür anrechenbare Module. Damit soll den Anforderungen an eine möglichst berufsbegleitenden absolvierbare Ausbildung Rechnung getragen. Damit wird erstmals eine in Österreich absolvierbaren Ausbildung angeboten, die eine internationale Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitswesen ermöglicht.

In Österreich gibt es derzeit kein vergleichbares Angebot.

4. Dauer und Gliederung

Der gesamte Universitätslehrgang ist modular aufgebaut und umfaßt mindestens 52,5 Semesterstunden. Dies entspricht 52,5 Credits gem. ECTS. Er besteht aus den Modulen 1, 2, 11, 14, 15, 16, 17 sowie zumindest einem Wahlfachmodulen sowie Freifächern im Ausmaß von weiteren mindestens 5,5 Credits. Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zumindest vier Semester und ist innerhalb von 4 Jahren nach Erwerb des ersten Moduls abzuschließen. Diese Ausbildung wird mit einer speziell für den Erwerb dieser Bezeichnung zu erstellenden Master-Arbeit und einer kommissionellen Prüfung abgeschlossen.

5. Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt an der Universität Innsbruck.

- Zulassungsvoraussetzung gemäß §23, Absatz 2, Ziffer 3, UniStG für den gesamten Universitätslehrgang ist der Abschluss eines in Österreich anerkannten Studiums für (Human-) Medizin.

Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze kann die Lehrgangsleitung Interessenten, die nur die Module 1, 2 oder 11 besuchen wollen, zum Besuch dieser Module zulassen, sofern sie

- den Abschluss eines in Österreich anerkannten Universitäts- und Hochschulstudiums aller Studienrichtungen, oder eine gleichgestellte ausländische Graduierung,
- oder der Abschluss eines Fachhochschulstudienganges mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in einem gesundheitsbezogenen Beruf,
- oder die erfolgreiche Studienberechtigungsprüfung (Matura) oder Berufsreifeprüfung und Abschluss einer postsekundären Berufsausbildung (FHS oder Akademie, Sonderausbildung für leitende oder lehrende Personen im Krankenhauswesen) und eine mindestens dreijährige leitende oder lehrende Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, sofern die Lehrgangsleitung feststellt, dass dadurch die Gleichwertigkeit im Einzelfall gegeben ist.

nachweisen können.

Für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichzuhaltenden Einrichtung abgelegt worden sind, sind die Bestimmungen des UniStG anzuwenden.

Module, deren erfolgreicher Besuch im Rahmen eines anderen Angebots der SPH innerhalb der letzten vier Jahre oder deren erfolgreiche neuerliche Evaluierung im Sinne von 10d) innerhalb der letzten vier Jahre nachgewiesen werden kann, können auf Antrag angerechnet werden.

Der erfolgreiche Abschluss des in Innsbruck durchgeführten Physikatskurses wird als Nachweis für die Module 14, 15 und 16 anerkannt, sofern der erfolgreiche Abschluss nicht länger als vier Jahre zurückliegt. Bei Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung einer Landessanitätsdirektion oder des zuständigen Bundesministeriums über die erfolgreiche Tätigkeit als behördlich tätiger Arzt kann die Lehrgangsleitung diese Bestätigung als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss der Module 14, 15 und 16 anerkennen.

Es ist auch der Besuch einzelner Module möglich, sofern eine entsprechende Mindestteilnehmerzahl die Durchführung des Universitätslehrgangs oder des Moduls ermöglicht.

Für die einzelnen Module bzw. den gesamten Universitätslehrgang sind vom Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin Unterrichtsgelder, Aufnahmegebühren und Prüfungsgelder zu entrichten. Ihre Höhe wird von dem dazu gem. UniStG zuständigen Gremium festgelegt.

6. Unterrichtssprachen und Veranstaltungsräume

Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

Die Veranstaltungen finden in den Räumen der Medizinischen Fakultät Innsbruck statt, insbesondere im Institut für Hygiene und Sozialmedizin, oder an anderen von der Lehrgangsleitung festgesetzten Räumlichkeiten entsprechend dem thematischen Inhalt der Lehrveranstaltung.

Es ist auch eine Durchführung von einzelnen Modulen oder des gesamten ULG außerhalb Innsbrucks, z.B. in Kooperation mit einer anderen medizinischen Fakultät oder einer anderen Landessanitätsdirektion zulässig.

7. Pflicht- und Wahlfächer der Abschlussprüfung

1. Semester:

	Semester- stunden:
Modul 1 (Basismodul zum Verständnis von Gesundheit, Krankheit und Erholungsbedürftigkeit)	7
Modul 2 (Rahmenbedingungen für Gesundheit und gesundheitsbezogenes Handeln)	6
Modul 11 (Epidemiologie für die sekundäre Versorgungsebene)	8

2. Semester:

Modul 14 (Grundlagen ärztlicher Behördentätigkeit)	7,5
Modul 15 (amtsärztlicher Dienst 1)	5,5
Modul 16 (amtsärztlicher Dienst 2)	5

3. und 4. Semester:

Modul 17 (Internationale Aspekte von PH)	8
Modul - Wahlfachausbildung (in Abstimmung zum Thema der Masterarbeit aus dem Lehrangebot der SPH) zumindest	5,5
Freifächer: Anleitung zur Arbeit im Feld sowie Anleitung zu wissenschaftl. Arbeiten I, II	(5)

Bei Bedarf können Lehrveranstaltungen auch ausserhalb der vorlesungsfreien Zeit (gem. § 23 Absatz 1 UniStg) durchgeführt werden.

Die SPH ist bemüht, moderne Unterrichtsmethoden zur Anwendung zu bringen. Daher können Lehrveranstaltungen in der Art ihrer Durchführung verändert werden (z.B. problemorientierter Unterricht anstelle von Vorlesungen). Die Anrechenbarkeit der Credits wird dadurch nicht beeinflusst.

Das Thema der Master-Arbeit kann in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung und dem betreuenden Lehrbeauftragten aus einem der in den Modulen unterrichteten Fächern gewählt werden, sofern das Thema eine Fragestellung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes betrifft.

8. Zuteilung von Credits gem. ECTS System

Module sind problemorientiert zusammengestellte Unterrichtseinheiten. Die Unterrichtseinheiten eines Moduls können daher aus unterschiedlichen Fachdisziplinen stammen. Das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen ECTS orientiert sich wesentlich stärker an einzelnen Fachdisziplinen. Trotzdem ist eine Anrechenbarkeit von Unterrichtseinheiten nach dem ECTS möglich. Dabei wird für eine Semesterstunde Vorlesung (entsprechend 15 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) ein Credit Point vergeben. Bei der Ermittlung der zuerkennbaren Credits ist zu berücksichtigen, ob die Lehreinheiten, die einem Fachgebiet zuzuordnen sind, auch für sich alleine betrachtet aufeinander aufbauend ein der Anzahl an zuerkannten Credits entsprechendes Ausbildungsniveau erwarten lassen. So werden bei erfolgreichem Absolvieren der Module 1, 2 und 11 16 Credits für "Statistik und Epidemiologie" erworben.

9. Unterrichtsplan des Universitätslehrganges

Modul	Inhalt	Semesterstunden	Mindestanwesenheit
Modul 1 Basis für ganzheitliche Sicht von Gesundheit, Krankheit und Erholungsbedürftigkeit	Das erste Modul dient der Einführung in prozeßhaftes Verstehen von Gesundheit, Krankheit und Erholungsbedürftigkeit, der Einführung in dafür geeignetes fachbezogenes (wissenschaftliches) Denken, in die WHO-Strategie "Gesundheit für alle" und die grundsätzliche Bedeutung unterschiedlicher Gesundheitsbezüge (präventiv, promotiv, kurativ rehabilitativ) sowie wichtiger Zugänge (Epidemiologie, Kommunikation, Evaluation, Statistik, Datenverarbeitung)	7	90%
Modul 2 Rahmenbedingungen für Gesundheit und gesundheitsbezogenes Handeln	In diesem Modul werden wichtige Voraussetzungen (z.B. Geoökologie, Health Economics, Relevanz gesellschaftlicher Bezüge, Gesundheitsrelevanz der biologisch-technischen Umwelt und Beispiele für Einflußmöglichkeiten, z.B. Planungsprinzipien, Management, Zeitorganisation u.ä.) vorgestellt	6	90%
Modul 14 „Grundlagen amtsärztlicher Tätigkeit“	In diesem Modul werden die wichtigsten Grundlagen behördlicher ärztlicher Tätigkeit (insb. allgemeine Rechtsgrundlagen, Trinkwasser-, Bäder-, Abfall-, Immissions-, Seuchenhygiene, Lebensmittelaspekte, Impfwesen u.ä.) vermittelt	7,5	80%
Modul 15 (amtsärztlicher Dienst 1)	In diesem Modul werden Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen für die praktische Ausübung behördlicher Funktionen im Zusammenhang mit intramuraler Versorgung, verhaltenswissenschaftlichen Aspekten, Strahlenschutz, Gerichtsmedizin, Einführung in Statistik und Epidemiologie, Bescheinigungen) vermittelt	5,5	80%

Modul 16 amtsärztlicher Dienst 2	Dieses Modul dient der Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen für präventive und promotive Tätigkeiten, u.a. über Anwendung des Anlagen- und, Umweltrechts, Raumplanung, Arbeitsmedizin, Begutachtungstätigkeit u.ä.	5	80%
Modul 11 Epidemiologie für die sekundäre Versorgungsebene (PHC-Strategie)	In diesem Modul werden die Kenntnisse in Epidemiologie vermittelt, die von einem PHC-Professional auf sekundärer Versorgungsebene erwartet werden	8	80%
Modul 17 Internationale Aspekte von PH	Aus Gründen der internationalen Anerkennbarkeit zusätzlich bereit zu stellende Lehrinhalte in Epidemiologie und Statistik, Health Policy und Management, Verhaltenswissenschaften, Umwelt und Gesundheit, Public Health inkl. Masterarbeit	8	80%
Wahlfachmodul(e)	Wählbar In Abstimmung zum Thema der Master-Arbeit aus dem Angebot der SPH (Module 3,4,5,6,7,8,9,10 der SPH gem. Mitteilungsblatt der Uni Ibk) (A,B,C,D,E,F,I,K,L des Angebots gemeinsam mit der SoWi ge. Mitteilungsblatt der Uni Ibk)	zumindest 5,5	80%
Freifächer	Anleitung zur Arbeit im Feld, Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten	(5)	80%

10. Prüfungsordnung

a) Qualifizierung:

Die TeilnehmerInnen haben nach jedem Modul eine mündliche Prüfung bei einem dazu vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellten Mitglied des Lehrkörpers über den Stoff des Moduls abzulegen. Die Begutachtung der Master- Arbeit erfolgt durch ein dazu vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellten Mitglied des Lehrkörpers. Der erfolgreiche Nachweis der Prüfungen über die Module (bzw. der Nachweis ihrer Anerkennung) sowie der Master-Arbeit ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung. Die Abschlußprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates als Stellvertreter, einem internationalen Prüfer aus dem Kreis der Lehrpersonen des Universitätslehrgangs und einem Vertreter des Vereins SPH, nach Möglichkeit einem Vertreter der Tiroler Landessanitätsdirektion oder des zuständigen Bundesministeriums zusammen. Die Entscheidungen werden vom Vorsitzenden im Konsens mit dem Stellvertreter und dem allenfalls anwesenden Vertreter der Sanitätsbehörde getroffen.

Die Prüfer können sich in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung durch andere Fachkräfte vertreten lassen.

b) Zertifikat und Berufsbezeichnungen:

Für die Einzelprüfungen sind auf Antrag Bestätigungen auszustellen. Der erfolgreiche Abschluß des Lehrganges wird durch ein Universitätslehrgangs-Zertifikat bescheinigt. Den AbsolventInnen ist nach Erfüllung aller Voraussetzungen ein Gesamtzeugnis auszufolgen, in dem alle belegten Lehrveranstaltungen, der Erfolg der abgelegten Prüfungen und der mündlichen Abschlußprüfung anzuführen sind.

Nach dem erfolgreichen Abschluß des Universitätslehrganges wird vorbehaltlich der Erlassung durch eine Verordnung durch den/die Bundesminister/Bundesministerin der akademische Grad eines Master of Advanced Studies (MAS) Public Health – Öffentliches Gesundheitswesen verliehen.

c) Mehrfachverwendung von Modulen:

Einmal erfolgreich nachgewiesene Module können für den Erwerb anderer postgradualer Graduierungen der SPH herangezogen werden. Module werden auf Antrag bis zu vier Jahre nach erfolgreicher Prüfung angerechnet. Wird die Möglichkeit genutzt, den Inhalt eines Moduls in einer freiwilligen Evaluierung neuerlich nachzuweisen, kann dieses Modul bis zu vier Jahre nach erfolgreicher freiwilliger Evaluierung für Graduierungen der SPH angerechnet werden.

d) Freiwillige neuerliche Evaluierungen von Lehrinhalten:

Absolventen des Lehrganges (Alumni) wird angeboten, ihre Kenntnisse über die Lehrinhalte der Module regelmäßig einer neuerlichen freiwilligen Evaluierung zu unterziehen. Zur Vorbereitung auf diese Evaluierung können die Alumni die aktuellen Unterrichtsbehelfe anfordern. Die Evaluierung umfaßt drei Teile: Den (neuerlichen) Nachweis des Prüfungsstoffes eines einzelnen Moduls oder der für den Erwerb einer Bezeichnung nötigen Module (ausgenommen das Projekt- und Masterarbeitsmodul), die Evaluierung des konsumierten Unterrichts im Lichte der inzwischen gesammelten Berufserfahrung und die Bereitstellung von bis zu drei Fallbeispielen aus dem freiwillig zu evaluierenden Modul bzw. der freiwillig zu evaluierenden Graduierung. Durch den neuerlichen erfolgreichen Nachweis des Prüfungsstoffes können maximal 50 Punkte erworben werden. Für die Evaluierung des konsumierten Unterrichts durch Ausfüllen der dazu bereitgestellten Fragebögen werden 25 Punkte erworben. Für jedes vorgelegte Fallbeispiel, für das die Unterlagen entsprechend den bereitgestellten Musterblättern für einen problemorientierten Unterricht bereitgestellt werden, werden 8 Punkte gutgeschrieben. Die „Freiwillige neuerliche Evaluierung“ gilt als erfolgreich abgelegt, wenn zumindest 51 Punkte gutgeschrieben worden sind.

Die Termine für die „freiwillige neuerliche Evaluierung“ werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Die „freiwillige neuerliche Evaluierung“ erfolgt durch eine mündliche Prüfung durch einen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission dazu bestellten Angehörigen des Lehrkörpers. Über den Erfolg der „freiwilligen neuerlichen Evaluierung“ ist eine Bestätigung auszustellen.

e) Applikation:

In allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges ist der Vorstand des Instituts für Hygiene und Sozialmedizin Applikationsinstanz für die Lehrgangsteilnehmer. Betrifft die Applikation den Vorstand, ist der Dekan der Medizinischen Fakultät Applikationsinstanz.

f) Wiederholungsprüfungen:

Bei einer negativen Beurteilung richtet sich die Anzahl der Wiederholungen und die Art der Wiederholungsprüfungen nach den entsprechenden Bestimmungen des UniStG.

11. Evaluation

Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden nach einer den jeweiligen Inhalten angemessenen Methode unter Einbeziehung von Rückmeldungen der TeilnehmerInnen evaluiert. Die Bewährung der Unterrichtsinhalte mit der Praxis soll über die Auswertung der Evaluationen und rückgemeldete Fallbeispiele der Kandidaten im Rahmen der „Freiwilligen neuerlichen Evaluierungen“ erfolgen.

12. Finanzierung

Entsprechend den Bestimmungen des UniStG sowie des Hochschultaxengesetzes ist der Lehrgang für die Universität kostendeckend zu kalkulieren. Der Kursbeitrag pro Credit beträgt derzeit ATS 4.800. Daraus resultiert derzeit ein Kursbeitrag von ATS 252. 000 zuzüglich Anmelde- und Prüfungsgebühr. Für den ULG ohne die Module 14, 15 und 16 wird ein Kursbeitrag von pauschal 120.000 S festgesetzt.¹ Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung erfolgt im Sinne von §23,

¹ Durch diese Regelung wird jedem Interessierten nahegelegt, die Module 14, 15 und 16 möglichst im Rahmen eines Physikatškurses zu besuchen, da die Kosteneinsparung doch bedeutend wird.

Absatz 1, eine Zusammenarbeit mit dem Verein "SPH – Verein zur Förderung WHO-konformer Lehrangebote für Gesundheitsberufe". Entsprechend den Möglichkeiten, die über den Verein SPH geboten werden, können die Kursgebühren insgesamt abgesenkt oder auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühren zuerkannt werden.

Anmeldegebühr:

Die Anmeldegebühr beträgt ATS 2.500.

Prüfungsgebühr:

Die Prüfungsgebühr beträgt ATS 4.000.

Finanzplan – Kalkulation – Ausgaben

(pro 10 Teilnehmer)

Referentenhonorare, Reisekosten, Sonst. Spesen	ATS 1.755.000
Prüfungen	" 189.000
Materialien, Kopien, allg. administrativer Aufwand	" 135.000
Organisatorische Gesamtentwicklung	" 189.000
Inhaltliche Konzeption und Weiterentwicklung	" 270.000
Wissenschaftliche Betreuung	" 135.000
Gesamt	ATS 2.673.000

13. Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für den Universitätslehrgang bzw. für einzelne Module beträgt 15 TeilnehmerInnen.

o.Univ.-Prof. Dr. G. Stöffler

Dekan der Medizinischen Fakultät
